

Antrag auf Übernahme von Leistungen der Hilfe zur Pflege (Übernahme der ungedeckten Heimkosten)

Bevor über den Antrag entschieden werden kann, sind noch folgende Angaben zu übermitteln bzw. folgende Unterlagen zu übersenden:

- Ablichtung des Bescheides der Pflegekasse über die Leistung für vollstationäre Pflege
- Ablichtungen der letzten Rentenbescheide / Rentenanpassungsmitteilungen
- Ablichtungen der Kontoauszüge des Girokontos für die letzten 3 Monate
- Ablichtungen des Sparbuches / der Sparbücher und sonstiger Sparverträge / Wertpapiere sowie Lebens- / Sterbeversicherungen
- Name und Anschrift der Kinder (Angehörigen)
- Nachweis über die Miethöhe der gegenwärtigen Wohnung bzw. evtl. Einkommen und Unterkunftskosten der Ehefrau / des Ehemannes
- Ablichtung des Überlassungsvertrages / Altenteilsvertrages
- Ablichtung des Betreuungsausweises bzw. Vollmacht
- Antrag auf Pflegewohngeld nach dem Landespflegegesetz (LPflegeG) vom Heim auszufüllen nebst Einkommens- und Vermögenserklärung zum Antrag auf Pflegewohngeld vom Betreuer auszufüllen
- Ablichtung des Schwerbehindertenausweises
- Ablichtung der Vergütungsvereinbarung des Heimes nach §§ 84, 85, 87 SGB XI für vollstationäre Pflegeeinrichtungen
- Ablichtung des Zustimmungsbescheides bzw. der Pflegesatzvereinbarung des Heimes mit dem Sozialhilfeträger über die Höhe der anerkannten gesondert berechenbaren Investitionskosten

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für den Träger der Sozialhilfe die Möglichkeit besteht auf Ersuchen Daten im Rahmen eines Kontoabrufes nach § 93 Abs. 8 i. V. m. § 93 b Abgabenordnung über das Finanzamt beim Bundesamt für Finanzen abzurufen.